



HVBG

HVBG-Info 07/1992 vom 12.03.1992, S. 0624 - 0627, DOK 312/017-LSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO für einen Vater bei der
Betreuung und Freizeitgestaltung seiner Kinder auf einem Ponyhof;
- Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 12.12.1991
- L 10 U 1122/91**

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO für einen Vater bei der
Betreuung und Freizeitgestaltung seiner Kinder auf einem Ponyhof;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
12.12.1991 - L 10 U 1122/91 -

Das LSG Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 12.12.1991
- L 10 U 1122/91 - die höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG
bestätigt, wonach Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO dann
nicht besteht, wenn die unfallbringende Tätigkeit den eigenen
Interessen dient und deshalb nicht in einem inneren Zusammenhang
mit dem fremden Unternehmen steht.

Laut des dem Urteil zugrundeliegenden Sachverhalts hatte der
Kläger für seine beiden Kinder auf einem Ponyhof zwei Ponys
gemietet. Eines der gemieteten Pferde führte der Kläger - wie es
ihm bei der Anmietung der Ponys gesagt worden war - am Halfter.
Dabei stolperte der Kläger. Hierdurch wurde das Pony scheu und
versetzte ihm mit dem Hinterteil einen Stoß, so daß er stürzte
und erhebliche Verletzungen davontrug.

Die beklagte LBG hat es abgelehnt, Leistungen aus der
gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen. Die Ablehnung
erfolgte lt. Urteil zu Recht. Zur Begründung führt das LSG u.a.
aus, für die Anwendung von § 539 Abs. 2 i.V. mit 539 Abs. 1 Ziff.
1 RVO sei es erforderlich, daß es sich um eine ernstliche, dem
Unternehmen dienende Tätigkeit handele, die dem mutmaßlichen oder
wirklichen Willen des Unternehmers entspreche und ihrer Art nach
von Personen verrichtet werde, die in einem dem allgemeinen
Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehe.
Diese Voraussetzungen waren nach Einschätzung des LSG nicht
erfüllt. Zwar habe die Tätigkeit des Klägers im objektiven
Interesse und Willen des Unternehmers gestanden, denn nur
hierdurch sei die Vermietung des Ponys und damit eine
Gewinnerzielung für das Unternehmen möglich gewesen. Jedoch habe
diese Tätigkeit nicht dem Unternehmen gedient, sie sei vielmehr
nur für das Unternehmen mittelbar nützlich gewesen. Damit hat
keine arbeitnehmerähnliche Eingliederung des Klägers in das
Unternehmen stattgefunden. Vielmehr sei er mit dem Führen des
Ponys ausschließlich eigenwirtschaftlich tätig geworden.

siehe auch:

Rundschreiben Nr. 36/92 vom 26.2.1992 des Bundesverbandes der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften